



**Amtsgericht
Oldenburg (Oldb)**

Beschluss

60 IN 8/22

10.03.2022

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

DLM 5. Direkt-Investitionsgesellschaft mbH, Im Kleigrund 14, 26135 Oldenburg
(Oldenburg) (AG Oldenburg, HRB 211285),

vertreten durch:

Alexander Hahn, Im Kleigrund 14, 26135 Oldenburg (Oldenburg), (Geschäftsführer),
- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 InsO zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger
gegen die Antragstellerin am **10.03.2022 um 15:05 Uhr** angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens
der Antragstellerin angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Malte Köster, Katharinenstraße 5, 28195 Bremen, Tel.:
0421/3227390, Fax: 0421 322739 200, E-Mail: bremen@willmerkoester.de.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der
Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam
sind.
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO
untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit
nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige
Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder
entgegenzunehmen. Den Schuldnern der Antragstellerin wird untersagt, an diese
zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der
Antragstellerin oder auf seinen Namen in der Funktion als
vorläufiger Insolvenzverwalter für die zukünftige Masse neue Sonderkonten zu
eröffnen und über die Konten der Antragstellerin zu verfügen. Der vorläufige
Insolvenzverwalter wird dazu ermächtigt, für die Kontoführung Verbindlichkeiten zu
begründen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu
Masseverbindlichkeiten werden.
5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen
gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll
 - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Antragstellerin
fortführen; er soll dem Insolvenzgericht anzeigen, wenn eine Einstellung des
Geschäftsbetriebs erforderlich erscheint oder die Antragstellerin diesen
einstellt.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der
Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen
Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger
zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob das Vermögen zur Deckung der
Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 InsO);
außerdem ist zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des von der
Antragstellerin betriebenen Unternehmens bestehen. Ferner soll der
Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-
rechtliche Insolvenzsreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische
Ansprüche dargestellt werden.
9. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit
dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen.
10. Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung ist notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für
die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin
zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der

internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: govello-1166696727501-000010142 einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Neese

Richter am Amtsgericht

Hinweise (Art. 13 und 14 DSGVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.amtsgericht-oldenburg-niedersachsen.de/wir_ueber_uns/datenschutz_datenschutzbeauftragter/informationen-zum-datenschutz-154762.html. Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch zusenden.